

# **LEITLINIEN GEMEINSAM GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT RUGBY-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.**

## **VORWORT**

„Vorbild sein heißt: Achtsam sein“ – ein Thema vor dem niemand die Augen verschließen darf.

Der Rugby-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. und seine Organe vertreten das, was ebenso für alle ihm angeschlossenen Sportvereine gilt: Sexualisierte Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im Sport dürfen unter keinen Umständen toleriert werden. Sport und Bewegung sind wichtige Bausteine zur Stärkung der körperlichen und seelischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und tragen maßgeblich zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung bei. Doch weil gerade im Sport ein besonderes Vertrauensverhältnis und intensive Nähe besteht, müssen wir uns möglichen Gefahren des Missbrauchs bewusst sein und unsere Kinder und Jugendlichen davor schützen. Deshalb möchte der Rugby-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. alle Vereinsakteure und Eltern ermutigen „hinzuschauen, abzuwägen und zu handeln“ und Ihnen mit diesen Leitlinien eine Hilfestellung geben, sich mit den Inhalten und Informationen sexualisierter Gewalt im Sport vertraut zu machen.

## **hinschauen - abwägen - handeln**

### **SEXUALISIERTE GEWALT IM SPORT**

Sportvereine leisten einen wichtigen Beitrag im gesellschaftlichen Miteinander und unterstützen Kinder und Jugendliche bei ihrer individuellen Entwicklung. In Sportvereinen knüpfen Kinder und Jugendliche vielfältige Kontakte, Freundschaften und Beziehungen, die oftmals ein Leben lang Bestand haben.

Sport verbindet, stiftet Gemeinschaft und schließt Körperkontakt von Kindern und Jugendlichen mit ein. Sexualisierte Gewalt ist dabei kein neues Phänomen, sondern findet in sehr vielen Lebensbereichen statt – leider auch im Sport.

Aufkommende Fragen, wo körperliche Nähe im Sport aufhört und individuelle Grenzüberschreitungen beginnen, lassen sich nicht pauschal beantworten. In vielen Sportarten sind Berührungen (wie z.B. bei Hilfestellungen) wesentlicher und unvermeidbarer Bestandteil des Bewegungsablaufs und bieten unter

Umständen Anlass zu übergriffigen Berührungen, die scheinbar zufällig geschehen. Trainer(innen) und Übungsleiter(innen) sind Vorbilder, werden bewundert und oftmals auch idealisiert.

Dies macht es möglichen Täter(innen) leichter, das von Kindern und Jugendlichen in sie gesetzte Vertrauen zu missbrauchen. Anerkennung im Verein, Vertrautheit oder gar Verwandtschaftsbeziehungen bieten Trainer(innen) eine gute Möglichkeit, sich hinter dieser Fassade zu verstecken.

Sexualisierte Gewalt im Sport kann aber auch unter Kindern und Jugendlichen vorkommen, wie z.B. bei Aufnahme-ritualen in Sportvereinen. Aus diesem Grund stehen die Sportvereine in besonderer Verantwortung, die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jedweder sexualisierter Gewalt zu schützen und präventive Maßnahmen zum Schutz der Sportlerinnen und Sportler zu ergreifen.

### **WAS IST SEXUALISIERTE GEWALT?**

In der Öffentlichkeit tauchen immer wieder unterschiedliche Begrifflichkeiten auf, die die verschiedenartigen Erscheinungsformen von sexueller Gewalt beschreiben sollen.

Dabei ist oftmals auch von sexuellen Übergriffen, Kindesmissbrauch, sexuellem Missbrauch, sexueller Nötigung oder Vergewaltigung die Rede. In der Fachwelt hat sich der Begriff der sexualisierten Gewalt durchgesetzt und kann als Oberbegriff für die verschiedenen Handlungen bezeichnet werden, die Machtausübung, Zwang oder erzwungene Nähe eines Menschen mit Mitteln der Sexualität zur Folge haben.

Der Begriff der sexualisierten Gewalt umfasst dabei aber auch Handlungen, die rechtlich zwar nicht bedeutsam sein können, im Sport und darüber hinaus jedoch ebenfalls Berücksichtigung finden müssen.

Hierzu zählen beispielweise sexualisierte Übergriffe durch Gesten, Witze und Bilder aber auch anzügliche Bemerkungen. Erscheinungsformen von sexualisierter Gewalt sind also vielschichtig und sollten in jedem Falle immer ernst genommen werden.

### **MÖGLICHE ERSCHEINUNGSFORMEN SEXUALISierter GEWALT IM SPORT**

- Verbale Übergriffe, z.B. durch anzügliche Bemerkungen
- Sexistische Aussagen

- Nonverbale Übergriffe, z.B. durch Gesten und Blicke
- Als Versehen getarnte Berührungen (u.a. im Intimbereich)
- Verletzungen der Intimsphäre, wie z.B. in der Umkleidekabine oder Dusche
- Fotografien in Umkleiden oder Duschen
- Die persönlichen Grenzen überschreitende Gespräche über Sexualität

### **MÖGLICHE ANZEICHEN SEXUALISierter GEWALT IM SPORT**

Eindeutige körperliche oder psychische Anzeichen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten könnten, gibt es nicht. Es können aber Veränderungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten bei Sportler(innen) wahrgenommen werden, die auf jeden Fall ernst zu nehmen sind.

#### **Verhaltensänderungen des Kindes / Jugendlichen**

- Ängstlichkeit
- Leistungsabfall
- Plötzliche Interessenlosigkeit
- Rückzugstendenzen / passives Verhalten
- Stimmungsschwankungen / emotionale Ausbrüche
- Sexualisiertes Verhalten
- Gewalttätigkeit
- Konzentrationsschwäche / Ruhelosigkeit / Nervosität

### **PRÄVENTIONSMÖGLICHKEITEN VON SEXUALISierter GEWALT IM SPORT**

Unter Prävention versteht man alle vorbeugenden Maßnahmen, die einer Entwicklung sexualisierter Gewalt entgegenwirken sollen. Ziel präventiver Maßnahmen im Sport sollte es sein, Kinder und Jugendliche so zu stärken, dass sie sich gegen sexualisierte Gewalt wehren bzw. Hilfe in Anspruch nehmen können.

Präventionsmaßnahmen können nie kurzzeitig erfolgen, sondern sollten fest in das Vereinsleben und die tägliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen integriert sein. Wichtig ist dabei, dass den Sportler(innen) eine Grundhaltung vermittelt wird, die u.a. folgendes beinhaltet:

- Dein Körper gehört Dir!
- Deine Gefühle sind wichtig! Achte auf sie!
- Nehme dich ernst, wenn Dir etwas komisch vorkommt!
- Hilfe holen ist kein Verrat, sondern mutig!
- „Nein“ heißt „Nein“ und muss von anderen respektiert werden!
- Schlechte Geheimnisse darf man weitererzählen!

Sportvereine können die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen schützen, indem sie das Problem sexualisierte Gewalt in ihrem Umfeld thematisieren. Institutionen, in denen jegliche Formen sexualisierter Gewalt kein Tabuthema sind, werden von möglichen Täter(innen) eher gemieden werden.

Es muss ein sicherer Raum geschaffen werden, in dem die persönlichen Grenzen geachtet werden, eine Auseinandersetzung über Grenzverletzungen möglich ist und jede Form von Gewalt geächtet wird. Dabei ist es hilfreich, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte aufzuklären.

### **PRÄVENTIVE MASSNAHMEN IM SPORT**

Sportvereine können verschiedene präventive Maßnahmen schaffen, durch die Sportler(innen) vor sexualisierter Gewalt geschützt werden können.

Darunter fallen:

- Streben Sie einen offensiven Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt im Sport an
- Sensibilisieren Sie Vereinsmitarbeiter(innen) und Trainer(innen) für die Thematik sexualisierte Gewalt im Sport
- Erarbeiten Sie einen Verhaltens- bzw. Ehrenkodex, der u.a. die besonderen Gefährdungen von sexualisierter Gewalt im Sport benennt
- Verpflichten Sie alle Trainer(innen) und Übungsleiter(innen), die mit Kindern und Jugendlichen im Sportverein arbeiten, einen Verhaltens- bzw. Ehrenkodex zu unterschreiben (dieser sollte Bestandteil jedes Übungsleiter-Vertrages sein)
- Benennen Sie eine Vertrauensperson in Ihrem Verein, die bei Bedarf Kontakt zum Rugby-Verband NRW oder einer externen Fach- und Beratungsstelle vor Ort herstellen kann

- Ermöglichen Sie allen Vereinsebenen, also Vereinsmitarbeiter(innen), Trainer(innen), Eltern, Jugendlichen und Kindern die Teilnahme an Informations- und Präventionsveranstaltungen
- Nehmen Sie Fort- und Weiterbildungsangebote des Landesverbandes oder der Fach- und Beratungsstellen in Anspruch
- Nehmen Sie eine Anti-Gewalt-Erklärung in die Vereinssatzung und / oder (Jugend-) Ordnung auf
- Überlegen Sie sich zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, aber auch zum Schutz Ihrer Mitarbeiter/innen vor falschem Verdacht, Verhaltensregeln, die konkrete Hinweise zum Verhalten im Trainingsalltag geben
- Als Bestandteil eines umfassenden Präventionskonzepts kann die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis dienen

### **Das Bundeskinderschutzgesetz**

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht zum aktiven Schutz der Kinder und Jugendlichen vor, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt oder vermittelt werden. Nach § 72a SGB VIII sollen die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe treffen, die festlegen, wann für ehren- und nebenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendhilfe Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist. Zuständig sind hierfür die kommunalen Jugendämter.

### **INTERVENTIONSMÖGLICHKEITEN VON SEXUALISierter GEWALT IM SPORT**

Vorfälle von sexualisierter Gewalt in Sportvereinen oder -verbänden können auch mit Präventionskonzepten bzw. präventiven Maßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Daher ist es wichtig, bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung als Verein oder Verband so reagieren zu können, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell unterbunden werden und Vereins- bzw. Verbandsverantwortliche ihrer Garantenpflicht (d.h. der Verantwortung zum Schutz der Kinder- und Jugendlichen) nachkommen.

Niemand wird erwarten können, dass die handelnden Personen in Sportvereinen und -verbänden Fachexperten(innen) im Umgang mit Interventionsfällen sind, aber ihrer Handlungsverantwortung zum Kinder- und

Jugendschutz so nachkommen, dass sexualisierte Übergriffe unterbunden werden.

Auch wenn sexualisierte Übergriffe menschliche Reaktionen hervorrufen können (wie z.B. Wut oder Hilflosigkeit), so ist es dennoch wichtig, einen „kühlen Kopf“ zu bewahren.

Je besser im Verein oder Verband eine Absprache erfolgt, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist, desto effektiver und bedachter kann betroffenen Kindern und Jugendlichen geholfen werden.

#### WIE KANN MAN SICH BEI EINEM VERDACHTSFALL VERHALTEN?

- Der Schutz des Kindes / Jugendlichen steht immer an erster Stelle
- Bewahren Sie Ruhe: Überhastetes Eingreifen hilft niemandem!
- Verdächtige Personen nicht mit dem Verdacht konfrontieren
- Geben Sie keine Informationen an unbeteiligte Dritte weiter, bis der Verdacht bestätigt bzw. aufgeklärt ist!
- Sie können ein vertrauliches Gespräch mit einer anderen Betreuungsperson innerhalb des Vereins bzw. Verbands führen, ob ähnliche Beobachtungen gemacht wurden
- Ziehen Sie unbedingt Fachleute zu Rate (Ansprechpartner finden Sie am Ende dieser Broschüre)!
- Beziehen Sie den zuständigen Vorstand / die zuständige Abteilungsleitung ein!
- Konfrontieren Sie das Kind / den Jugendlichen nicht vorschnell mit Vermutungen – wägen Sie dies sorgsam mit einer Fach- und Beratungsstelle ab!
- Führen Sie keine eigenständigen Ermittlungen durch!
- Geben Sie dem Kind bzw. Jugendlichen nur Versprechungen, die Sie auch halten können
- In Rücksprache mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen (insofern kein innerfamiliärer Verdacht bzw. Vorfall besteht!): Einbeziehung der Erziehungsberechtigten
- Dokumentieren Sie alle Beobachtungen und Gespräche, die Ihren Verdacht betreffen

## **WIE VERHALTE ICH MICH, WENN SICH DIE VERMUTUNGEN ALS SEXUELLER MISSBRAUCH BESTÄTIGEN?**

- Auch hier steht der Schutz des Kindes / Jugendlichen immer an erster Stelle
- Trennen Sie das Opfer und den / die Täter(in) umgehend, sodass es nicht zu weiteren sexuellen Übergriffen kommen kann
- Der / die Täter(in) sollte von seiner Vereins- bzw. Verbandstätigkeit freigestellt werden
- Ziehen Sie auch hier unbedingt Fachleute zu Rate, die Sie bei den weiteren Verfahrensmöglichkeiten beraten können und wägen Sie gemeinsam das Für und Wider der Erstattung einer Anzeige ab
- Für Sie als Ansprechpartner(in) besteht keine Anzeigepflicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden (wie z.B. Polizei oder Staatsanwaltschaft), jedoch eine Handlungsverpflichtung gegenüber dem Kind bzw. Jugendlichen
- Bieten Sie dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen die Herstellung eines Kontakts zu einer Fach- und Beratungsstelle an
- Dokumentieren Sie auch hier alle Beobachtungen und Gespräche, die Sie mit beteiligten Akteuren geführt haben, so detailliert wie möglich.

Diese Leitlinien – Gemeinsam gegen Sexualisierte Gewalt – des Rugby-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. wurden in Duisburg am 06. November 2021 verabschiedet und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.